

IV. Rechtspolitischer Ausblick. Dass die rechtspolitische Debatte zum Einsatz von Vertrauenspersonen und zur Tatprovokation nicht stehenbleiben darf, sondern insgesamt einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden muss, wurde bereits in dem mit *Jahn* und *Gazeas* verfassten Aufsatz »Rechtssicherheit beim Einsatz von Vertrauenspersonen und rechtsstaatskonformes Verbot der Tatprovokation: Ein Regelungsvorschlag«²² vertieft.

Darüber hinaus spricht vor dem Hintergrund der Ausführungen des Straßburger *Gerichtshofs* vieles dafür, eine »Beweislast« der Staatsanwaltschaft von dem vorliegenden Kontext zu lösen und auf vergleichbare Sachverhalte zu übertragen. Parallele rechtsstaatliche Bedenken ergeben sich konkret im Zusammenhang mit der in Erscheinung getretenen strafrechtlichen Verfolgung aufgrund der vermeintlichen Krypto-App »ANOM«.²³ Die ausländischen Grundlagen der Ermittlungen, insbesondere die Identität eines beteiligten »Drittstaats« der Europäischen Union, dessen Rechtsgrundlagen und gerichtliche Beschlüsse, werden den deutschen Behörden hier durch die US-amerikanischen vorenthalten, eine Einsicht und Prüfung rechtsstaatlicher Mindeststandards durch die Verteidigung wird verwehrt.²⁴ Ob der *EGMR* früher oder später *auch hier* in den Maschinenraum der tatgerichtlichen Verfahrenspraxis steigen und Gelegenheit erhalten wird, die aufgestellten Grundsätze zu bestätigen, ist mit Spannung zu erwarten.

Rechtsanwalt Dr. *Yannic Hübner*, Frankfurt/M.

Fristwahrung; Strafzumessung; Gesamtstrafenbildung; Einziehung

StPO §§ 32d S. 2, 345 Abs. 1; StGB §§ 46, 55, 73, 73a

1. Eine gerichtsinterne Weiterleitungsverzögerung ist für die Fristwahrung gem. § 345 Abs. 1 StPO irrelevant, wenn die Vorgaben des § 32d S. 2 StPO eingehalten wurden.

2. Eine Sicherstellung ist – jedenfalls in Bezug auf solche Btm, die zum Weiterverkauf bestimmt sind – wegen des damit verbundenen Wegfalls der davon üblicherweise ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit ein bestimmender Strafzumessungsgrund und als solcher zu Gunsten Angeklagter zu berücksichtigen, und zwar auch schon bei der Strafrahmenwahl.

3. Erledigte Strafen sind einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nicht zugänglich.

4. Eine infolge Zäsurwirkung rechtsfehlerhafte Berücksichtigung einer Strafe bei der Gesamtstrafenbildung beschwert Angeklagte jedenfalls, wenn es sich um eine Geldstrafe handelt, deren Einbeziehung nicht ausschließbar zu einer höheren Gesamtfreiheitsstrafe geführt hat.

5. Sind sichergestellte Gelder oder jedenfalls Teile davon Erlöse aus festgestellten Btm-Verkäufen, wäre eine Einziehung als unmittelbarer Tatertrag nach § 73 Abs. 1 StGB veranlasst, nicht indes nach § 73a Abs. 1 StGB: Eine Einziehung des sichergestellten Bargelds als erweiterte Einziehung von Taterträgen wäre nur insoweit statthaft, als die Gelder aus anderen, nicht konkretisierbaren Btm-Geschäften resultierte, was entsprechender Feststellungen bedarf. Eine doppelte Inanspruchnahme Angeklagter durch Einziehung

von Taterlösen einerseits und Abschöpfung deren Wertes andererseits ist unzulässig: Ein erlangter Vermögensvorteil darf nicht zweifach abgeschöpft werden.

6. Die Sicherungseinziehung gem. § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der betreffende Gegenstand bei einer der abgeurteilten Taten als Tatmittel (§ 74 Abs. 1 StGB) Verwendung fand oder Tatobjekt einer solchen (§ 74 Abs. 2 StGB) war; gefährliche Gegenstände (Dritter), die im Zuge der Ermittlungen entdeckt werden, aber keinen Bezug zur Anlasstat haben, unterliegen nicht der Sicherungseinziehung.

BGH, Beschl. v. 31.05.2022 – 3 StR 122/22 (LG Aurich)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in zwei Fällen unter Einbeziehung von Strafen aus vier Vorverurteilungen und Auflösung einer früheren Gesamtstrafe aus einem nachträglichen Gesamtstrafenbeschl. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt sowie Einziehungsentscheidungen getroffen. Gegen das Urte. wendet sich der Angekl. mit der auf die nicht ausgeführte allg. Sachrüge gestützten Revision.

[2] Das *LG* hat die Revision als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht fristgerecht begründet worden sei. Hiergegen richtet sich der Angekl. mit einem Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO.

[3] **I.** Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung führt zur Aufhebung des Revisionsverwerfungsbeschl. v. 03.03.2022. Die Revision ist entgegen der Annahme des *LG* form- und fristgemäß begründet worden.

[4] Das Urte. ist dem Verteidiger des Angekl. am 25.01.2022 zugestellt worden. Ausweislich eines bei den Akten befindlichen Prüfvermerks hat der Verteidiger am 23.02.2022 und damit innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO die Revisionsbegründung – wie von § 32d S. 2 StPO vorgeschrieben (vgl. *BGH*, Beschl. v. 03.05.2022 – 3 StR 89/22, juris Rn. 4 [= StV 2022, 776 [Ls]]; v. 20.04.2022 – 3 StR 86/22, juris Rn. 2 [= StV 2022, 776 [Ls]]) – dem *LG* elektronisch zugeleitet. Der Prüfvermerk weist eine erfolgreiche Übermittlung und einen Eingang des elektronischen Schriftsatzes beim *LG Aurich* an diesem Tag aus. Die elektronische Übersendung genügt den Anforderungen des § 32a StPO: Der Schriftsatz ist vom Verteidiger einfach signiert sowie als PDF-Dokument von ihm über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) und damit auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden (vgl. zu diesen Erfordernissen *BGH*, Beschl. v. 03.05.2022 – 3 StR 89/22, juris Rn. 7 ff. [= StV 2022, 776 [Ls]]). Ausweislich eines Vermerks der Geschäftsstelle der *StrK* ist die Revisionsbegründung »wegen eines technischen Problems« lediglich dieser erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgelegt worden. Diese gerichtsinterne Weiterleitungsverzögerung ist für die Fristwahrung indes irrelevant (vgl. *KK-StPO/Gericke*, 8. Aufl. 2019, § 341 Rn. 21; Meyer-Goßner/*Schmitt-StPO*, 65. Aufl. 2022, Vor § 42 Rn. 13).

22 S. speziell zur Frage der Beweislast den dort vorgeschlagenen § 110h Abs. 1 Satz 2 StPO-E *Jahn/Gazeas/Hübner* StV 2023, 414 (420).

23 Dazu *C. Nestler* StV 2022, 280 sowie *Pschorr/Wörner* StV 2023, 274 (278 ff.), die sich kritisch mit der einschlägigen Rechtsprechung des *OLG Frankfurt*, *OLG Celle* und des *LG Darmstadt* auseinandersetzen.

24 Vgl. *Pschorr/Wörner* StV 2023, 274 (280).

[5] Der hilfsweise gestellte Antrag des Angekl. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist ist damit gegenstandslos (*BGH*, Beschl. v. 14.09.2021 – 5 StR 164/21, juris Rn. 3; v. 21.01.1958 – 1 StR 236/57, *BGHSt* 11, 152 [154]; *Gericke*, a.a.O. § 346 Rn. 29). Eine Kostenentscheidung ist hinsichtlich der Aufhebung des Revisionsverwerfungsbeschl. (§ 346 Abs. 2 StPO) nicht veranlasst (*BGH*, Beschl. v. 11.08.2021 – 3 StR 118/21, juris Rn. 9 [= StV 2021, 807 [Ls]]; *Gericke*, a.a.O. § 341 Rn. 23; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 65. Aufl. 2022, § 346 Rn. 12).

[6] **II.** Die zulässig erhobene Revision hat [einen Teilerfolg].

[7] **1.** Nach den vom *LG* getroffenen Feststellungen erwarb der Angekl. kurz vor dem 19.08.2018 i.R.e. einheitlichen Ankaufvorgangs 15 g Heroin mit einer Wirkstoffmenge von mind. 1,5 g Heroinhydrochlorid und 30 g Kokain mit einer Wirkstoffmenge von mind. 21 g Kokainhydrochlorid zum gewinnbringenden Weiterverkauf. In der Folgezeit bis zum 27.09.2018 veräußerten der Angekl. und der nichtrevidierende Mitangeklagte einen Teil der Btm i.R.v. 20 Einzelverkäufen an verschiedene Abnehmer, wodurch sie einen letztlich vollständig vom Angekl. vereinnahmten Erlös i.H.v. zumindest 675 € erzielten. Am 27.09.2018 kam es zu einer polizeilichen Kontrolle des Angekl. Dabei wurde der bis dahin noch nicht verkaufte Teil der Btm, und zwar 10,13 g Heroin und 26,1 g Kokain, sichergestellt. Zudem wurde in der vom Angekl. mitgeführten Geldbörse 700 € Bargeld in »senetypischer Stückelung« aufgefunden; dieses wurde gleichfalls sichergestellt [Fall 1].

[8] Am 11.02.2019 verwahrte der Angekl. in seiner Wohnung 21,6 g Kokain mit einer Wirkstoffmenge von 17,66 g Kokainhydrochlorid und 23,4 g Heroin mit einer Wirkstoffmenge von 2,01 g Heroinhydrochlorid. Auch diese Btm waren zum gewinnbringenden Verkauf vorgesehen [Fall 2]. [...]

[10] **3.** [Der] Strafausspruch [hält] der revisionsrechtlichen Kontrolle nicht stand.

[11] **a)** Das *LG* hat bei der Bemessung der Einzelstrafen nicht bedacht, dass im [Fall 1] ein großer Anteil und im [Fall 2] die Gesamtmenge der tatgegenständlichen Btm sichergestellt wurden. Die Sicherstellung ist – jedenfalls in Bezug auf solche Btm, die zum Weiterverkauf bestimmt waren – wegen des damit verbundenen Wegfalls der von Btm üblicherweise ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit indes ein bestimmender Strafzumessungsgrund und als solcher zu Gunsten des Angekl. zu berücksichtigen, und zwar auch schon bei der Strafraumenwahl (st. Rspr.; s. nur *BGH*, Beschl. v. 29.06.2021 – 3 StR 192/21, juris Rn. 4; v. 06.02.2018 – 3 StR 629/17, juris Rn. 5; v. 14.04.2015 – 3 StR 2/15, NStZ-RR 2015, 248). Es ist nicht auszuschließen, dass die *StrK* mildere Einzelstrafen festgesetzt hätte, wenn sie den Umstand der Sicherstellung der Btm in ihre Würdigung einbezogen hätte. Die Einzelstrafen haben daher keinen Bestand.

[12] **b)** Die Aufhebung der Einzelstrafen zieht die Aufhebung der Gesamtstrafe nach sich. Der Gesamtstrafenausspruch ist aber auch für sich genommen rechtsfehlerhaft, und zwar hinsichtlich der Einbeziehung von Strafen aus Vorverurteilungen gem. § 55 Abs. 1 StGB. Hierzu gilt:

[13] **aa)** Der Angekl. wurde durch Strafbefehl des *AG Leer* v. 21.08.2019 [...] mit einer Geldstrafe belegt. Ferner wurde er durch Strafbefehl des *AG Leer* v. 10.09.2019 [...] zu einer Freiheitsstrafe und durch Strafbefehl des *AG Meppen*

v. 17.10.2019 [...] zu einer weiteren Geldstrafe verurteilt; den beiden letztgenannten Strafbefehlen lag jew. eine vor dem 21.08.2019 begangene Tat zu Grunde. Daher wurden die drei vorgenannten Strafen durch Beschl. des *AG Leer* v. 08.10.2020 gem. § 460 StPO auf eine Gesamtfreiheitsstrafe zurückgeführt.

[14] Zudem wurde der Angekl. mit Strafbefehl des *AG Leer* v. 21.07.2020 [...] wegen einer am 04.04.2020 begangenen Tat zu einer Geldstrafe verurteilt, die noch nicht erledigt ist.

[15] Das *LG* hat unter Auflösung der durch Beschl. v. 08.10.2020 gebildeten nachträglichen Gesamtstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet aus den beiden Einzelstrafen für die hier verfahrensgegenständlichen Taten sowie den vier Strafen aus den Strafbefehlen v. 21.08., 10.09., 17.10.2019 und v. 21.07.2020.

[16] **bb)** Die Urteilsgründe teilen den Vollstreckungsstand des Gesamtstrafenbeschl. v. 08.10.2020 nicht mit. Zu diesem Beschl. ist ihnen lediglich zu entnehmen, dass er seit dem 23.10.2020 rechtskräftig ist, die Vollstreckung der festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von 9 M. zunächst zur Bewährung ausgesetzt und die Strafaussetzung später widerrufen wurde. Der Zeitablauf lässt es als möglich erscheinen, dass die Strafvollstreckung zum Zeitpunkt der Verkündung des angefochtenen Urts. bereits erledigt war. Dann wäre die Einbeziehung der Strafen aus den Strafbefehlen v. 21.08., 10.09. und 17.10.2019 in eine Gesamtstrafe rechtsfehlerhaft, weil erledigte Strafen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nicht zugänglich sind (vgl. nur *Fischer*-StGB, 69. Aufl. 2022, § 55 Rn. 6; *MüKo*-StGB/v. *Heintschel-Heinegg*, 4. Aufl. 2020, § 55 Rn. 22; *Sch/Sch*-StGB/*Sternberg-Lieben/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 55 Rn. 19).

[17] **cc)** Die von der *StrK* vorgenommene nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 Abs. 1 StGB wäre aber auch dann rechtsfehlerhaft, wenn die Strafvollstreckung des Gesamtstrafenbeschl. v. 08.10.2020 zum Urteilszeitpunkt noch nicht erledigt gewesen sein sollte.

[18] Da die beiden hier verfahrensgegenständlichen Taten in der Zeit v. 19.08. bis zum 27.09.2018 [Fall 1] bzw. am 11.02.2019 [Fall 2] und damit vor der Vorverurteilung durch den Strafbefehl des *AG Leer* v. 21.08.2019 begangen wurden, käme dieser – sollte der Gesamtstrafenbeschl. noch nicht erledigt sein – für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung Zäsurwirkung zu. Alle noch nicht erledigten Strafen wegen Taten, die vor der Verurteilung v. 21.08.2019 begangen wurden, wären zu einer (nachträglichen) Gesamtstrafe zusammenzuführen. Das *LG* hätte dann unter Auflösung der durch Beschl. v. 08.10.2020 festgesetzten nachträglichen Gesamtstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe bilden müssen aus den beiden Einzelstrafen für die hier verfahrensgegenständlichen Taten sowie den drei Strafen aus den Strafbefehlen v. 21.08., 10.09. und 17.10.2019. Soweit das *LG* dagegen auch die Strafe aus dem Strafbefehl des *AG Leer* v. 21. Juli 2020 in die von ihr gebildete Gesamtstrafe einbezogen hat, obgleich die diesem zu Grunde liegende Tat nach der Vorverurteilung v. 21.08.2019 begangen wurde, hat sie deren Zäsurwirkung missachtet. Die *StrK* hätte, sollte der Gesamtstrafenbeschl. zum Urteilszeitpunkt noch nicht erledigt gewesen sein, diese Strafe isoliert bestehen lassen müssen. Die dann rechtsfehler-

hafte Berücksichtigung dieser Strafe beschwerte den Angekl., weil es sich um eine Geldstrafe handelt, deren Einbeziehung nicht ausschließbar zu einer höheren Gesamtfreiheitsstrafe geführt hat. [...]

[20] 4. Die Einziehungsanordnungen sind gleichfalls nicht frei von Rechtsfehlern zum Nachteil des Angekl.

[21] a) Die *StrK* hat ausgehend von der Feststellung, dass der Angekl. durch die 20 Btm-Verkäufe im [Fall 1] einen Erlös i.H.v. jedenfalls 675 € erzielte, die Wertersatzeinziehung eines Geldbetrages in dieser Höhe gem. § 73 Abs. 1, § 73c S. 1 StGB angeordnet. Ferner hat sie festgestellt, dass es sich bei den 700 € Bargeld, die bei der Kontrolle des Angekl. am 27.09.2018 sichergestellt wurden, um Erlöse aus nicht näher aufklärbaren anderen Btm-Geschäften handelte. Sie hat daher gem. § 73a Abs. 1 StGB die (erweiterte) Einziehung der 700 € Bargeld angeordnet.

[22] Beide Einziehungsentscheidungen haben keinen Bestand. Denn die *StrK* hat nicht plausibel und nachvollziehbar ausgeschlossen, dass zumindest Teile des sichergestellten Bargelds Einnahmen aus den Btm-Verkäufen im [Fall 1] waren. Sie hat ihre Beurteilung, die 700 € seien in vollem Umfang Erlöse aus anderen Btm-Geschäften, lediglich damit begründet, die verfahrensgegenständlichen Verkäufe, aus denen der Angekl. einen Gesamterlös i.H.v. mind. 675 € erlangte, hätten am 19.08.2018 begonnen. Es sei jedoch nicht anzunehmen, dass der Angekl. das Geld über den gesamten Zeitraum – also v. 19.08. bis zum 27.09.2018 – in seiner Geldbörse verwahrte. Damit hat die *StrK* aus dem Blick verloren, dass die verfahrensgegenständlichen Btm im Gesamtzeitraum verkauft wurden und der Angekl. einzelne Veräußerungen auch noch am 27.09.2018 sowie in den Tagen zuvor tätigte. Jedenfalls hinsichtlich dieser zeitnahen Verkäufe kann mit der Begründung der *StrK* nicht ausgeschlossen werden, dass die sichergestellten 700 € Bargeld zumindest zum Teil Einnahmen aus der [Tat 1] waren.

[23] Sollten die 700 € oder jedenfalls ein Teil dieses Geldes Erlös aus den Verkäufen im [Fall 1] sein, wäre eine Einziehung als unmittelbarer Tatertrag nach § 73 Abs. 1 StGB veranlasst, nicht indes nach § 73a Abs. 1 StGB. Eine Einziehung des sichergestellten Bargelds als erweiterte Einziehung von Taterträgen nach § 73a Abs. 1 StGB wäre dagegen dann und insoweit statthaft, wenn und als das Geld – wie von der *StrK* angenommen, indes nicht tragfähig begründet worden ist – aus anderen, nicht konkretisierbaren Btm-Geschäften resultierte. Gleiches gälte, sollte letztlich nicht aufklärbar sein, ob bzw. in welcher Höhe das sichergestellte Bargeld Erlös aus den verfahrensgegenständlichen Verkäufen ist; auch insofern wäre das Geld nach § 73a Abs. 1 StGB einzuziehen. Denn die erweiterte Einziehung von Taterträgen kommt auch in Betracht, wenn feststeht, dass Bargeld als Erlös aus rechtswidrigen Taten erlangt wurde, jedoch nicht geklärt werden kann, ob es sich um Einnahmen aus einer verfahrensgegenständlichen Tat oder aus anderen, nicht konkret feststellbaren Taten handelt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 21.09.2021 – 3 StR 158/21, juris Rn. 6, 11 [= StV 2022, 728 [Ls]]; v. 19.08.2020 – 3 StR 219/20, juris Rn. 6 f.; s. zur früheren Rechtslage *BGH*, Urt. v. 07.07.2011 – 3 StR 144/11, *BGHR* StGB § 73d Anwendungsbereich 3 Rn. 7).

[24] Eine Einziehung des Wertes von Taterträgen gem. § 73 Abs. 1, § 73c S. 1 StGB scheidet in der hier vorliegenden

Konstellation in dem Umfang aus, in dem Taterträge unmittelbar sichergestellt wurden. Sollten mithin die sichergestellten 700 € – und sei es nur nicht ausschließbar – ganz oder teilweise aus der abgeurteilten [Tat 1] stammen, wäre die Einziehung des Bargelds (insoweit) auf die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73 Abs. 1, § 73c S. 1 StGB anzurechnen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.08.2020 – 3 StR 219/20, juris Rn. 8). Denn ansonsten käme es möglicherweise zu einer unzulässigen doppelten Inanspruchnahme des Angekl.: zum einen durch Einziehung von Taterlösen, zum anderen durch Abschöpfung des Wertes eben dieser. Ein erlangter Vermögensvorteil darf indes nicht zweifach abgeschöpft werden. Dementsprechend verlangt § 73c S. 1 StGB, dass eine Einziehung des durch eine Tat Erlangten nach § 73 Abs. 1 StGB nicht möglich ist, setzt also insofern eine sichere Feststellung voraus.

[25] Das zur neuen Verhandlung und Entscheidung berufene Tatgericht wird mithin die Frage, ob bzw. in welchem Umfang ein Teil der sichergestellten 700 € Taterlöse aus [Fall 1] waren, näher aufzuklären und neu zu bewerten haben. [...]

[27] c) Keinen Bestand hat [...] die angeordnete Einziehung von weiteren Btm, von Diazepam- und Hydromorphontabletten, einem Messer, vier Smartphones, einer Crackpfeife, einem Revolver »Röhm/Umarex« sowie 52 Patronen. Wie der GBA in seiner Antragsschrift zutr. dargetan hat, fehlt es an hinreichenden Feststellungen dazu, ob bzw. inwieweit diese Gegenstände in einem Bezug zu den abgeurteilten Taten standen, etwa Tatmittel oder Tatobjekte i.S.d. § 74 Abs. 1 und 2 StGB waren (vgl. insofern *BGH*, Beschl. v. 02.11.2021 – 3 StR 324/21, juris Rn. 5; v. 07.02.2017 – 3 StR 557/16, NStZ-RR 2017, 220; v. 20.02.2002 – 3 StR 14/02, juris Rn. 3 ff.). Auch lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, ob insofern die Voraussetzungen für eine erweiterte Einziehung nach § 73a StGB, eine Sicherungseinziehung nach § 74b StGB oder eine selbständige Einziehung nach § 76a StGB vorliegen.

[28] Dies gilt insb. für die Einziehung eines Revolvers und Munition. Hierzu teilen die Urteilsgründe lediglich mit, sie seien bei der Durchsuchung der Wohnung des Angekl. am 11.02.2019 aufgefunden worden, gehörten allerdings dem Angekl. nicht und dieser habe von dem Vorhandensein der Waffe und der Munition in seiner Wohnung auch keine Kenntnis gehabt. Davon ausgehend kommt der von der *StrK* angeführte § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB als Einziehungsgrundlage nicht in Betracht, denn eine hierauf gestützte Sicherungseinziehung setzte voraus, dass der betr. Gegenstand bei einer der abgeurteilten Taten als Tatmittel (§ 74 Abs. 1 StGB) Verwendung fand oder Tatobjekt einer solchen (§ 74 Abs. 2 StGB) war. Gefährliche Gegenstände (Dritter), die im Zuge der Ermittlungen entdeckt werden, aber keinen Bezug zur Anlasstat haben, unterliegen nicht der Sicherungseinziehung nach § 74b StGB (*BGH*, Beschl. v. 02.11.2021 – 3 StR 324/21, juris Rn. 6; v. 07.09.2021 – 3 StR 128/21, juris Rn. 8; v. 25.08.2021 – 3 StR 44/21, NStZ-RR 2022, 12 f.; v. 24.08.2021 – 3 StR 237/21, juris Rn. 7; v. 09.03.2021 – 3 StR 197/20, juris; v. 02.03.2021 – 4 StR 366/20, NStZ 2021, 608 Rn. 16 f. [= StV 2021, 713]; *Sch/Sch-StGB/Eser/Schuster*, 30. Aufl. 2019, § 74b Rn. 5; *Fischer*, a.a.O. § 74b Rn. 3). [...]